

# MEIN BEITRAG ZUR FÖRDERLICHEN ERHOLUNG ALLER WALDBESUCHER

- Ich reite nur auf Straßen und Wegen oder besonders ausgewiesenen Flächen.
- Ich begegne Fußgängern, Radfahrern, Reitern, Fahrzeugen im Schritt und bin rücksichtsvoll, freundlich und hilfsbereit.
- Ich verzichte auf einen Ausritt, wenn Wege durch anhaltende Niederschläge weich geworden sind.
- Mein Pferd ist während der Dämmerung, ausreichend beleuchtet.
- Mein Pferd ist gekennzeichnet, wie es der Pferdesportverband empfohlen hat.

## Wenn mein Hund dabei ist




- Mein Hund ist in Naturschutzgebieten an der Leine.
- Ansonsten bleibt mein freilaufender Hund in meinem Einwirkungsbereich.

## Rechtliche Grundlagen:

- Landeswaldgesetz Baden-Württemberg
- Straßenverkehrsordnung (§ 17 StVO)
- Jagd und Wildtiermanagementgesetz
- Rechtsverordnungen und Satzungen der umseitig dargestellten Naturschutzgebiete und Erholungswälder

# KURZ UND BÜNDIG

## Ich reite nur:

- auf geeigneten (befestigten) Waldwegen über 2 m Breite
- auf ausgewiesenen Reitwegen 
  - innerhalb Naturschutzgebieten 
  - in Erholungswäldern 

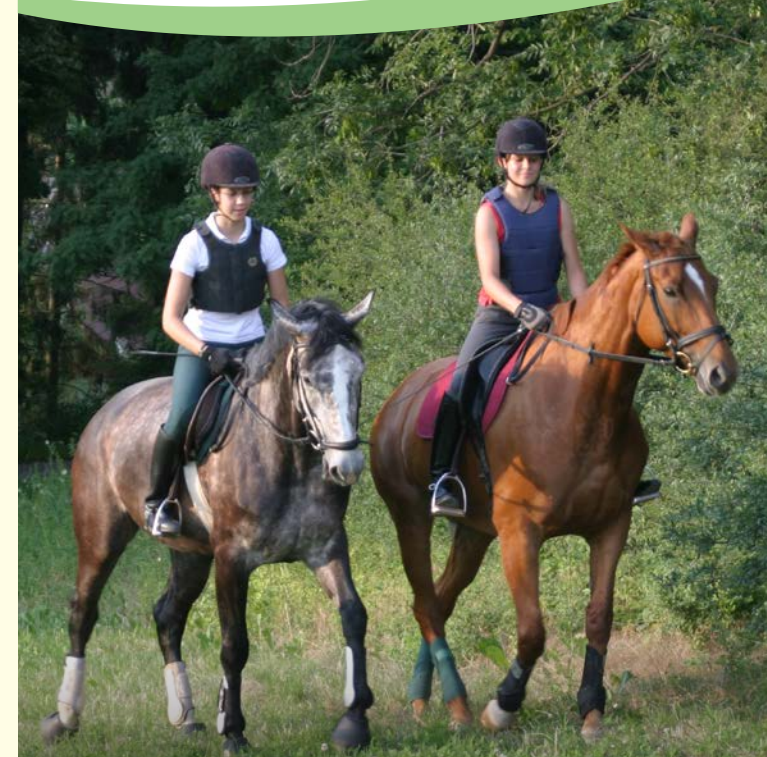
## Ich reite nicht:

- in Naturschutzgebieten außerhalb ausgewiesener Reitwege
- in Erholungswäldern außerhalb ausgewiesener Reitwege
- abseits von Wegen
- auf gekennzeichneten Wanderwegen unter 3 m Breite
- auf Fußwegen, Sport-/ Trimm-dich-Pfaden
- auf Lehrpfaden und Spielplätzen

## Kontakt / Impressum

Landratsamt Rastatt  
Amt 4.4 Forstamt  
Am Schlossplatz 5  
76437 Rastatt  
Tel. 07222 381-4410

# DAS GLÜCK DIESER ERDE ...



# REGELN ZUM REITEN IM WALD

**ForstBW**  
Wir schaffen Zukunft

**LANDKREIS  
RASTATT**



# Reitwegkarte

## Legende:

- Reitwege
- Naturschutzgebiet (NSG)
- Erholungswald

